



## Erweiterte Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

### Melderecht und Meldepflicht: Was muss ich als Fach- / Betreuungsperson wissen?

Sie haben den Verdacht oder einen Hinweis, dass ein Kind gefährdet ist? Sei es auf körperlicher, psychischer Ebene oder bezüglich der sexuellen Integrität? Wenden Sie sich auf jeden Fall an Ihre/n Vorgesetzte/n und teilen Sie ihr/ihm Ihre Beobachtungen und Befürchtungen mit. Damit haben Sie – zumindest aus rechtlicher Sicht - Ihre Meldepflicht erfüllt (Art. 314d ZGB).

Sie haben das Recht, sich direkt an die KESB - oder allenfalls auch an die Polizei - zu wenden (siehe weiter unten unter Melderecht). Dies empfehlen wir aber nur, wenn das Kindeswohl akut gefährdet ist und dem Kind unmittelbare schwere Gefahr droht, wenn nichts geschieht. In den meisten Situationen ist es aber möglich, das Vorgehen im Interesse des Kindes sorgfältig und mit Unterstützung Ihrer Vorgesetzten und von Fachstellen zu planen.

Sie können unterscheiden zwischen **Melderecht und Meldepflicht**.

**Melderecht:** Scheint das Kindeswohl gefährdet, hat jede Person das Recht, der Kinderschutzbehörde eine Meldung zu machen. Dies gilt auch für unbeteiligte Personen. Eine Gefährdung kann die körperliche, die psychische oder die sexuelle Integrität des Kindes betreffen. Professionen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen wie PsychologInnen, ÄrztInnen etc., haben ebenfalls das Recht, der KESB eine Kindeswohlgefährdung zu melden - wenn Sie damit dem Interesse des Kindes dienen. (Art. 314c ZGB)

**Meldepflicht:** Bisher waren Amtspersonen verpflichtet, Meldung an die KESB zu erstatten, wenn sie Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung hatten. Neu sind auch Fach- und Betreuungspersonen aus allen Lebensbereichen, die Kontakt zu Kindern haben, dazu verpflichtet. Dies ist nicht überall neu, haben verschiedene Kantone die Meldepflicht doch schon früher auf weitere Berufsgruppen ausgeweitet.

Zum Teil stellen die KESB entsprechende Formulare online zur Verfügung, eine formlose schriftliche oder mündliche Meldung ist ebenso möglich.

### Haltung bei Anfragen von Behörden und Medien

- Dank Verhaltenskodex (siehe weiter unten) sind die Mitglieder von kibesuisse bereits sensibilisiert bezüglich Kindeswohlgefährdung.
- Die Pflicht zur Meldung an die Vorgesetzten ist im Verhaltenskodex bereits enthalten (siehe weiter unten).
- Wichtig ist, dass die Verantwortlichen Unterstützung beziehen von regionalen, auf Kinderschutz spezialisierten Fachstellen.

#### kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, [www.kibesuisse.ch](http://www.kibesuisse.ch)

## **Verhaltenskodex für die Tagesfamilienbetreuung**

Im Kapitel «Intervention bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe» des Verhaltenskodexes für die Tagesfamilienbetreuung sind wichtige Handlungsanweisungen (Meldung an Vermittlerin, nicht konfrontieren von Opfern und TäterInnen) enthalten und gelten auch für andere Formen der Kindeswohlgefährdung:

*Besteht ein Verdacht, wird dieser der Vermittlerin oder einer kantonalen Fachstelle weitergeleitet.*

*(Anmerkung: Das blosses Weiterleiten an eine kantonale Fachstelle wird bei neuer Rechtslage möglicherweise nicht mehr genügen) Das direkte Ansprechen des Problems mit der angeschuldigten Person wird genauso vermieden, wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes.*

(Aus: kibesuisse (2015): Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen für Tagesmütter/Tagesväter und deren Arbeitgeber. S. 12)

## **Eine gute Kommentierung**

der erweiterten Meldepflichten hat das Netzwerk Kinderrechte veröffentlicht:

<http://www.netzwerk->

[kinderrechte.ch/index.php?id=3&tx\\_ttnews%5Byear%5D=2017&tx\\_ttnews%5Bmonth%5D=12&tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=737&cHash=768fb138f304c92a43fbed6dd8cb0951](http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/index.php?id=3&tx_ttnews%5Byear%5D=2017&tx_ttnews%5Bmonth%5D=12&tx_ttnews%5Btt_news%5D=737&cHash=768fb138f304c92a43fbed6dd8cb0951)